

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.01.1987

Geschäftszahl

85/07/0136

Rechtssatz

Ein "altes" Recht iSd Übergangsbestimmung des § 142 Abs 2 WRG, das die Bewilligungsbedürftigkeit gemäß § 38 Abs 1 leg cit ausschließt, liegt nur dann vor, wenn es nach den unmittelbar vor dem Inkrafttreten der Wasserrechtsnovelle 1959, BGBl Nr 54 - diesem Gesetz entstammt der Wortlaut des § 142 Abs 2 WRG 1959 - in Geltung gestandenen Vorschriften, also nach jenen des WRG 1934 idF vor der Nov 1959 erworben (verliehen) worden ist (Hinweis E 8.2.1974, 1353/73).